



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 27

8. Juli

Jahrgang 2022

INHALT

Nachruf..... Seite 151

Haushaltssatzung der Stadt Stadtsteinach für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 152

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmairtal für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 152

Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 132 „Grund (Teil a)“, Fl.Nrn. 1104 und 1110, der Gemeinde Rugendorf..... Seite 153

Aufhebung der Abstandsflächensatzung der Stadt Kulmbach..... Seite 154

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untersteinach..... Seite 154

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Hummenbühl“ der Gemeinde Untersteinach..... Seite 154

Aufstellung des Bebauungsplanes „Aichig Bühl IV“ der Gemeinde Himmelkron Seite 155

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet Nr. 340 „Melkendorf – Steinenhausen“ der Stadt Kulmbach..... Seite 157

Änderung zum Bebauungsplan Nr. 305 „Forstlahm – Süd; für das Gebiet südlich der vorhandenen Ortsbebauung in Forstlahm und westlich des Baugebietes „Lohfeld“, Gmkg. Mangersreuth“ der Stadt Kulmbach..... Seite 158

NACHRU F

Der Landkreis Kulmbach trauert um

Herrn Gerdi Büttner

Der Verstorbene war von 1982 bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 2022 als Straßenwärter in der Kreisstraßenmeisterei Kulmbach-Leuchau tätig.

Mit Gerdi Büttner verliert der Landkreis Kulmbach einen geschätzten und hilfsbereiten ehemaligen Kollegen, der seine Aufgaben stets zuverlässig und gewissenhaft erledigte.

Das ehrende Gedenken, das wir ihm bewahren, ist verbunden mit dem Dank für seinen Einsatz um den Landkreis Kulmbach und seiner Bürgerinnen und Bürger.

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner
Landrat

Uwe Seehuber
Personalratsvorsitzender
Kreisstraßenmeisterei

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

**Haushaltssatzung
der
Stadt Stadtsteinach
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2022**

vom 27. Juni 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Stadt Stadtsteinach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 14.06.2022 Nr. 21-941 rechtsaufsichtlich genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.685.465 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.102.431 €**
ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **982.228 €**
und

im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.964.053 €**
ab.

§ 2

(1) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **keine** festgesetzt.

(2) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ werden auf **2.825.038 €** festgesetzt.

§ 3

(1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden auf **2.000.000 €** festgesetzt.

(2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ werden auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 351 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 344 v.H.

2. Gewerbesteuer 343 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für die tariflich Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) ist Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Stadtsteinach, 27. Juni 2022
Stadt Stadtsteinach
Wolfrum
Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der VG Stadtsteinach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

**Zweckverband Abwasserbeseitigung
Rotmaintal**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Abwasserbeseitigung Rotmaintal
(Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022**

vom 29.06.2022

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.965.550 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.073.050 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden in Höhe von **847.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Neudrossenfeld, 29. Juni 2022
**Zweckverband Abwasserbeseitigung
Rotmaintal**
Harald Hübner
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes (BayStrWG);**

**hier: Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und
Waldweges Nr. 132 „Grund (Teil a)“, Fl.Nrn. 1104 und 1110,
Gemarkung Rugendorf**

Mit Beschluss vom 02.05.2022 hat der Gemeinderat gemäß Art. 8 BayStrWG die Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 132 „Grund (Teil a)“, Fl.Nrn. 1104, 1110, Gemarkung Rugendorf beschlossen.

Die Einziehungsabsicht wurde mit Bekanntmachung vom 23. November 2021 im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 48 vom 03. Dezember 2021 veröffentlicht.

Gegen die Einziehung wurden keine Einwendungen vorgebracht. Es wird Folgendes verfügt:

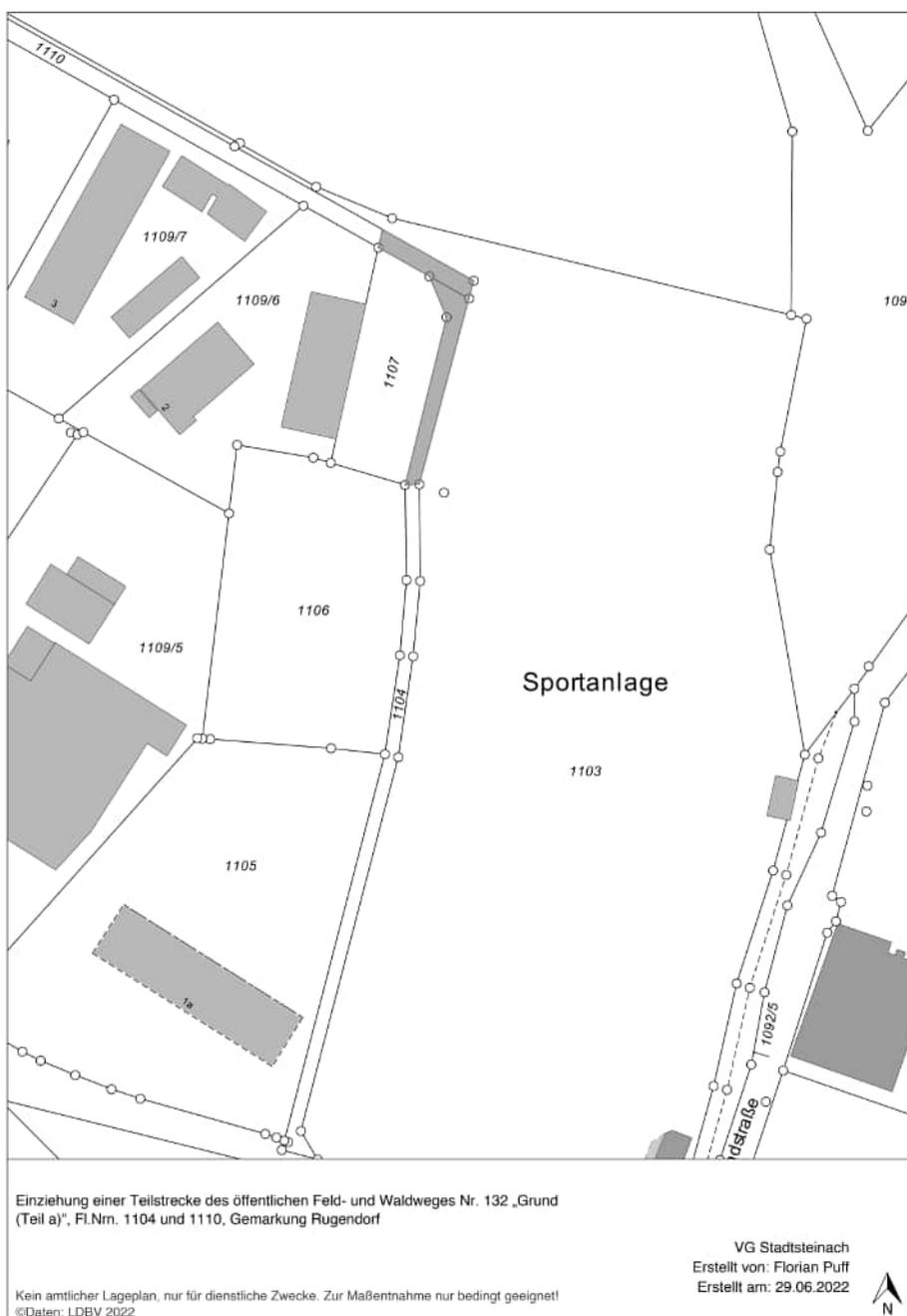
„Die Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 132 „Grund (Teil a)“, Fl.Nrn. 1104, 1110, Gemarkung Rugendorf, Anfangspunkt: Am Sportplatz, nördlich Fl.Nr. 1106, Gemarkung Rugendorf und Endpunkt: Am Sportplatz, östlich Fl.Nr. 1106, Gemarkung Rugendorf, mit einer Länge von 0,070 km wird eingezogen.“

Die Eintragungsverfügung wird am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam. Auf den beiliegenden Lageplan wird zur Veranschaulichung verwiesen.

Die Eintragungsverfügung und das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach eingesehen werden.

Stadtsteinach 28. Juni 2022
Gemeinde Rugendorf
Theuer
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg



Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 132 „Grund (Teil a)“, Fl.Nrn. 1104 und 1110, Gemarkung Rugendorf

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2022

VG Stadtsteinach
Erstellt von: Florian Puff
Erstellt am: 29.06.2022

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kulmbach vom 23.03.1999 über Abstandsflächen, die aus Gründen der Bau- oder Ortsbildgestaltung von den Abstandsflächenvorschriften nach Art. 6 und 7 Bayerische Bauordnung abweichen

Vom 27.06.2022

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 663) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Kulmbach über Abstandsflächen, die aus Gründen der Bau- oder Ortsbildgestaltung von den Abstandsflächenvorschriften nach Art. 6 und 7 Bayerische Bauordnung abweichen vom 23.03.1999 (Amtsblatt Nr. 13/1999) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kulmbach, 27. Juni 2022
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Untersteinach

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes Untersteinach
(Ausweisung einer Sonderbaufläche für den
„Solarpark Hummenbühl“) im Zuge der Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet
„Solarpark Hummenbühl“ für die Grundstücke / Teilflächen
Fl.Nrn. 262, 263, 264, 265, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 276, 277,
278 und 279 Gemarkung Untersteinach;
Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung**

Mit Bescheid vom 20.06.2022, Az. SG-33, hat das Landratsamt Kulmbach die Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untersteinach für den Bereich der Grundstücke / Teilflächen Fl.Nrn. 262, 263, 264, 265, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 276, 277, 278 und 279, Gemarkung Untersteinach, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.untersteinach.de möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Un-

tersteinach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Untersteinach, 24. Juni 2022
Gemeinde Untersteinach
Schmiechen
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Untersteinach

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet
„Solarpark Hummenbühl“ für die Grundstücke / Teilflächen
Fl.Nrn. 262, 263, 264, 265, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 276, 277,
278 und 279, Gemarkung Untersteinach;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Gemeinde Untersteinach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Hummenbühl“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke / Teilflächen Fl.Nrn. 262, 263, 264, 265, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 276, 277, 278 und 279, Gemarkung Untersteinach.

Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist und aus der der Geltungsbereich dieser Satzung ersichtlich ist, verwiesen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 12 i.V.m. § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Begründung, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.untersteinach.de möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

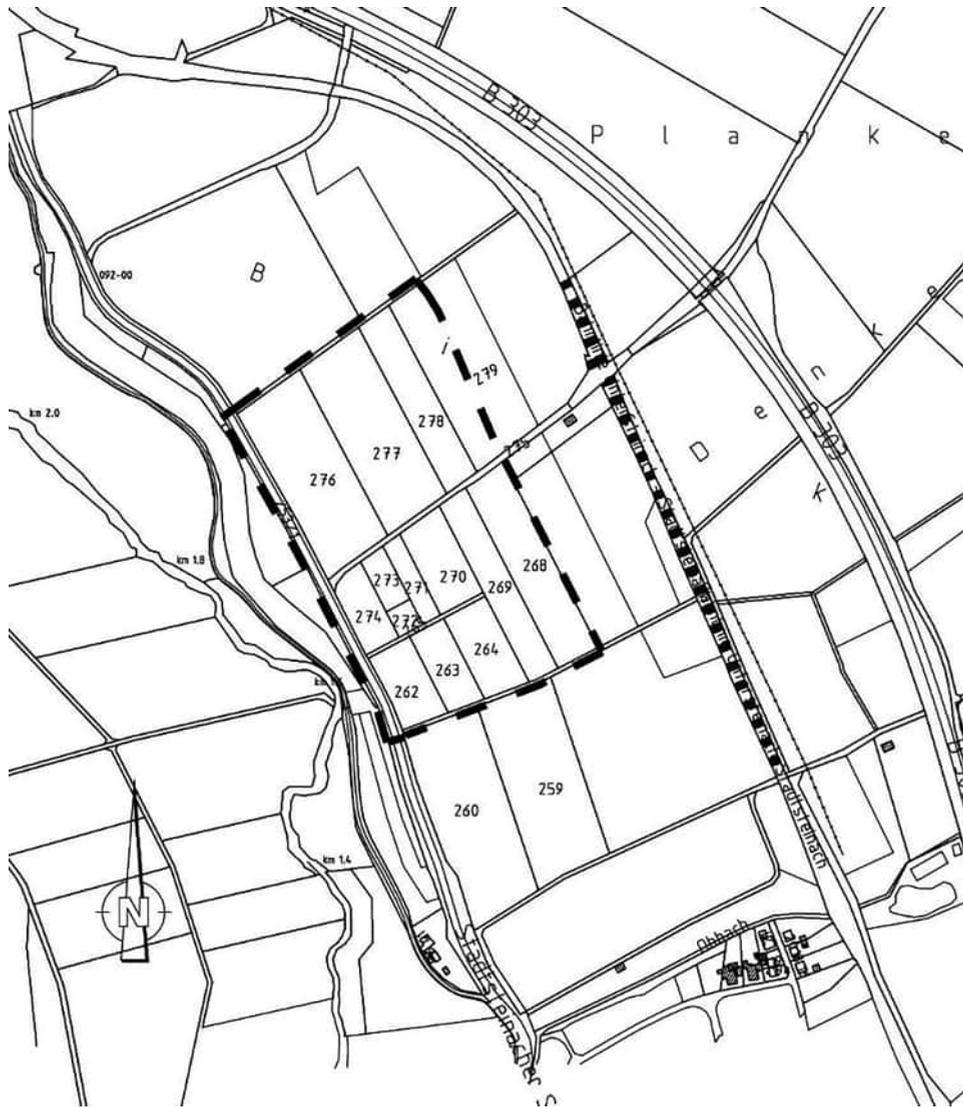
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Untersteinach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Untersteinach, 24. Juni 2022
Gemeinde Untersteinach
Schmiechen
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Untersteinach vom 24. Juni 2022
bezüglich der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Hummenbühl“**

Plan ohne Maßstab



BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „Aichig Bühl IV“
der Gemeinde Himmelkron
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der
Beschlüsse für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
und für die förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 21.06.2022 beschlossen, für das Grundstück mit der Fl.-Nr.: 703, Gemarkung Himmelkron den Bebauungsplan „Aichig Bühl IV“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

In diesem Zusammenhang wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB außerdem bekannt gemacht, dass

1. der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll,
2. sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung unterrichten und zur Planung äußern kann.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderats der Gemeinde Himmelkron vom 21.06.2022 wurden außerdem der Entwurf

des Bebauungsplans „Aichig Bühl IV“ mit Begründung des Architekten und Stadtplaners (Dipl.-Ing. Univ.) Michael Krug in der Fassung vom 21.06.2022, sowie die Erschließungsplanung zur Erschließung des Plangebiets des Ingenieurbüros für Tiefbautechnik Bindlach GmbH in der Fassung vom 21.06.2022 gebilligt.

Es wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen. Aus diesem Grund wurde entschieden, dass nicht nur die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten soll, sondern die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten werden gem. § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung gesondert benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron gebilligte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung vom 21.06.2022 wird **vom 18. Juli 2022 bis 19. August 2022**

für die Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron, Kantorhaus - 1. Obergeschoss, wäh-

rend der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Außerdem kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unter der Anwesenheit von fachkundigem Personal unterrichtet werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron unter: <https://www.himmelkron.de/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/laufende-verfahren/> eingestellt.

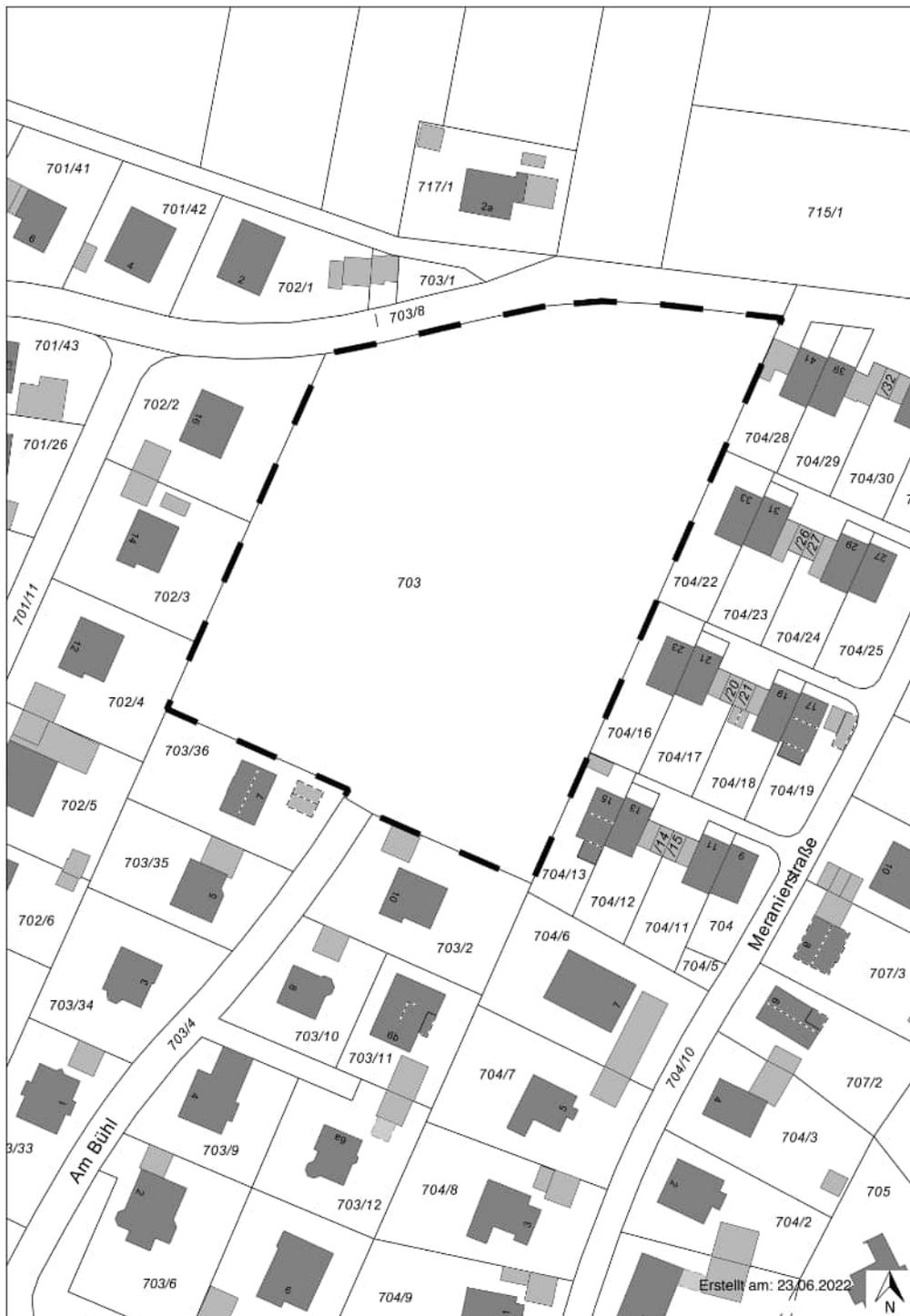
Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.06.2022 zudem beschlossen, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Es findet deshalb die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt. Von der Möglichkeit der Parallelbeteiligung nach § 4a Abs. 2 BauGB wird folglich Gebrauch gemacht.

Gem. § 4a Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 28. Juni 2022
Gemeinde Himmelkron
Peetz
Zweiter Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet für den Bebauungsplan Nr. 340 „Melkendorf – Steinenhausen“ gemäß § 12 BauGB; hier: Billigungsbeschluss und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 den Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie integriertem Grünordnungsplan Nr. 340 „Melkendorf – Steinenhausen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Anlass des Verfahrens war die Anfrage des Freistaates Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bayern, aus dem Jahr 2021 für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf Grundlage des geplanten Laborerweiterungsbaus für das Landesamt für Umwelt im unmittelbaren Anschluss an das Schloss Steinenhausen.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Gesamtheit der betroffenen öffentlichen Belange, den Standort des Landesamts für Umwelt am Schloss Steinenhausen und den Behördenstandort Kulmbach im Allgemeinen zu stärken.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jedermann kann die Bauleitpläne mit der Begründung bei der Stadt Kulmbach (Stadtplanungsamt, Oberhacken 8 in 95326 Kulmbach) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

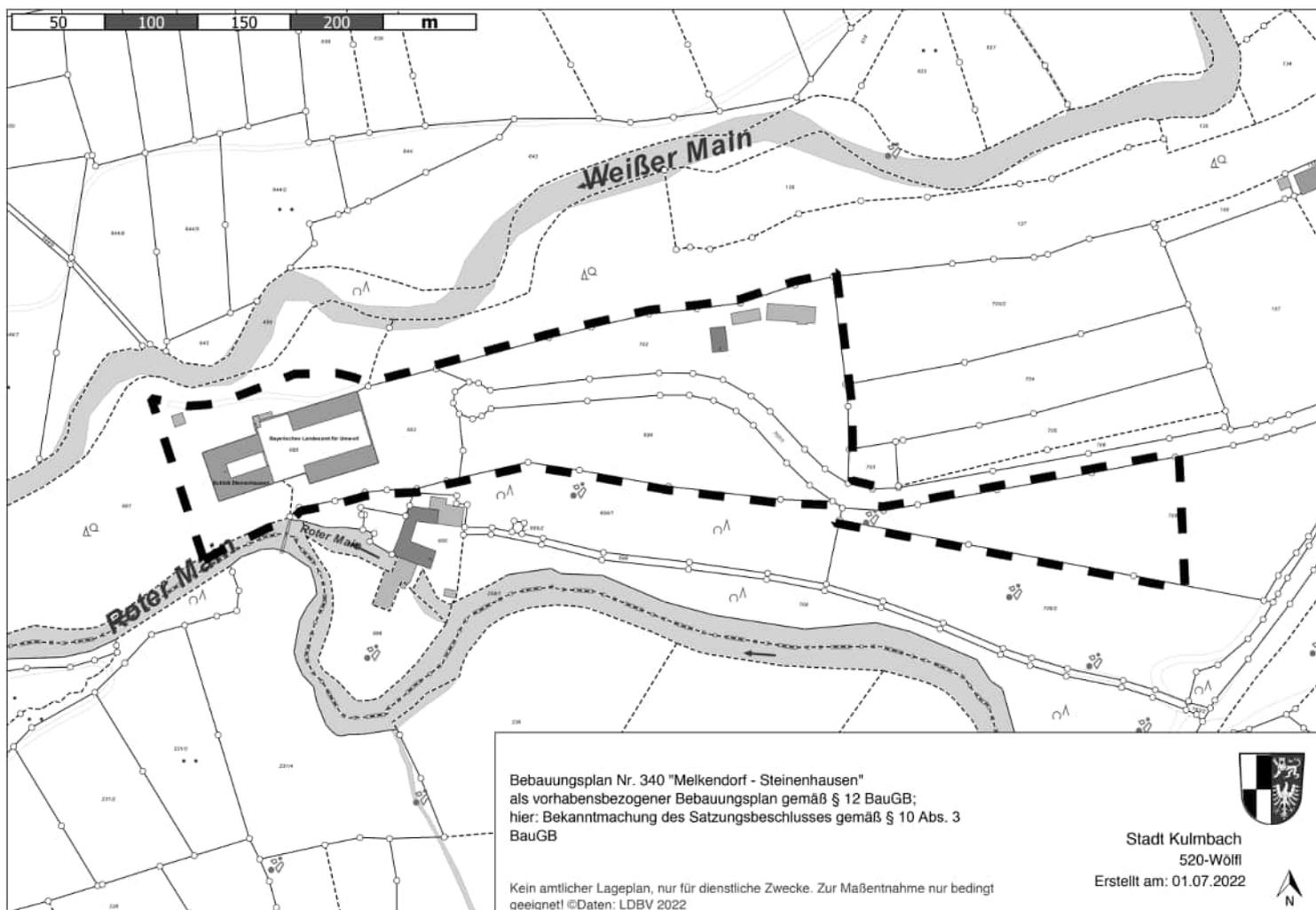
Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes (www.geoportal.bayern.de) ist ebenfalls möglich.

Kulmbach, 01. Juli 2022

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Zweite Änderung zum Bebauungsplan Nr. 305 „Forstlahm – Süd; für das Gebiet südlich der vorhandenen Ortsbebauung in Forstlahm und westlich des Baugebietes „Lohfeld“ Gmkg. Mangersreuth“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB;

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB**
- **frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat am 30.06.2022 die Aufstellung gemäß § 2 BauGB sowie die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 305 „Forstlahm – Süd; für das Gebiet südlich der vorhandenen Ortsbebauung in Forstlahm und westlich des Baugebietes „Lohfeld“ Gmkg. Mangersreuth“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Anlass des Verfahrens ist eine erneute Anfrage des Eigentümers der o.g. Flächen aus dem März 2022. In Abstimmung mit der Stadtverwaltung wurde ein Bebauungsentwurf erarbeitet, der eine Nutzung der Fläche mit 2 Wohngebäuden und maximal 4 Wohneinheiten vorsieht. So soll ein Ausgleich zwischen dem Ziel der Nachverdichtung, den Bedenken der Anwohner bezüglich der verkehrlichen Erschließung der Grundstücke sowie der immissionschutzrechtlichen Anforderungen durch den östlich angrenzenden Gewerbebetrieb geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 867/2, 867/3, 867/9, 867/15, 867/16 Gemarkung Mangersreuth und einen Teilbereich des Flurstücks 867/12.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung findet vom 15.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022 statt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen sind auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) un-

ter der Rubrik „Rathaus“ - „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ - „Bebauungspläne“ - „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ einzusehen. Diese Veröffentlichung im Internet, ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot kann die Planung im o.g. Zeitraum während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Besprechungszimmer des Stadtplanungsamtes (2. Obergeschoss, links), Oberhacken 8 eingesehen werden. Die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie bestehende Zutrittsregelungen und Terminabsprachen sind hierbei zu beachten. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kulmbach, 01. Juli 2022
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

